

Anlage zu KT-Drucks. Nr. 023/2016

Anpassung der Geschäftsordnung

Bisher	Künftig
<p data-bbox="147 360 197 392">§ 3</p> <p data-bbox="147 432 315 464">Fraktionen</p> <p data-bbox="147 504 1070 647">(1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.</p>	<p data-bbox="1093 360 1142 392">§ 3</p> <p data-bbox="1093 432 1261 464">Fraktionen</p> <p data-bbox="1093 504 2016 647">(1) Die Kreisräte können sich gem. § 26a Landkreisordnung zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.</p>
<p data-bbox="147 695 197 727">§ 5</p> <p data-bbox="147 767 562 799">Einberufung der Sitzungen</p> <p data-bbox="147 839 1070 1350">(1) Der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 29 der Landkreisordnung ein und teilt rechtzeitig - in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstag - die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Für den elektronischen Versand der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Kreisräte erforderlich (Zugangseröffnung). Bei der elektronischen Gremienarbeit sind die vorgegebenen Sicherheitsvorschriften zu beachten, die Teil der schriftlichen Erklärung sind. Sofern mit dem jeweiligen Kreisrat die elektronische Ladung vereinbart wurde, erfolgt kein zusätzlicher Papierversand.</p>	<p data-bbox="1093 695 1142 727">§ 5</p> <p data-bbox="1093 767 1507 799">Einberufung der Sitzungen</p> <p data-bbox="1093 839 2016 1382">(1) Der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 29 der Landkreisordnung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Für die elektronische Bereitstellung der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Kreisräte erforderlich (Zugangseröffnung). Bei der elektronischen Gremienarbeit sind die vorgegebenen Sicherheitsvorschriften zu beachten, die Teil der schriftlichen Erklärung sind. Sofern mit dem jeweiligen Kreisrat die elektronische Ladung vereinbart wurde, erfolgt kein zusätzlicher Papierversand.</p>

<p>(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekanntzugeben.</p>	<p>(3) Der Landkreis veröffentlicht gem. § 36a Landkreisordnung Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse.</p>
<p>§ 8</p> <p>Tagesordnung</p> <p>(3) Der Landrat ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Kreistag in die Beratung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist. Dies gilt nicht für Verhandlungsgegenstände, die auf Antrag von mindestens einem Viertel der Kreisräte auf die Tagesordnung gesetzt wurden.</p>	<p>§ 8</p> <p>Tagesordnung</p> <p>(3) Der Landrat ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Kreistag in die Beratung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist. Dies gilt nicht für Verhandlungsgegenstände, die auf Antrag einer Fraktion oder mindestens eines Sechstels von mindestens einem Viertel der Kreisräte auf die Tagesordnung gesetzt wurden.</p>
<p>§ 12</p> <p>Abstimmung</p> <p>(3) Der Kreistag stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Namentlich wird abgestimmt, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und von einem Viertel der Kreisräte unterstützt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.</p>	<p>§ 15</p> <p>Abstimmung</p> <p>(3) Der Kreistag stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Namentlich wird abgestimmt, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und der Kreistag oder beschließende Ausschuss dies mit einfacher Mehrheit beschlossen hat von einem Viertel der Kreisräte unterstützt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.</p>
<p>§ 19</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.</p>	<p>§ 19</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 15. März 2016 in Kraft.</p>

